

EINWENDUNG

An das Robert-Koch-Institut (RKI)
Zentrum Gentechnologie
Wollankstr.15-17
13187 Berlin

Betr.: Genehmigungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz

Antrag der BASF Plant Science Holding GmbH, Carl Bosch Str. 38, 67056 Ludwigshafen, zur Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffeln auf den Flurstücken 362 und 363 der Gemarkung Balgheim Gemeinde Möttingen Landkreis Donau-Ries, Bayern und anderen Standorten., gemäß § 14 in Verbindung mit § 18, Abs. 3 GenTG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993.

Gegen die von 2004 - 2008 geplante Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffeln im Landkreis Donau-Ries, Gemarkung Balgheim Gemeinde Möttingen, erhebe ich mit folgenden Begründungen Einwand:

1. Die Kartoffeln enthalten eine Resistenz gegen die Antibiotika Neomycin und Kanamycin, die unter anderem in der Tier- und Humanmedizin angewendet werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass über horizontalen Gentransfer Antibiotika-Resistenzgene weiterverbreitet werden. Die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) beim Robert-Koch-Institut empfiehlt im Sinn einer sauberen Anwendung der Gentechnik, die sich auf die Einführung der technologisch notwendigen und erwünschten Gene beschränkt, auf die Anwendung von Antibiotikumresistenz-Genen in gentechnisch veränderten Pflanzen zu verzichten.
2. Die Antragstellerin verwendete für die Übertragung der fremden Gensequenzen einen Vektor, der ein Resistenzgen gegen Amikacin, ein Reserveantibiotikum zur Anwendung beim Menschen, besitzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile dieser Gensequenzen unbeabsichtigt mit übertragen wurden. Sollte sich die Amikacin-Resistenz ausbreiten, wird die Medizin einer Option für die Behandlung von Erregern, die gegen gebräuchliche Antibiotika resistent sind, beraubt.
3. Gemäß § 16 GenTG darf nur dann eine Genehmigung für Freisetzung erteilt werden, „wenn...nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unvermeidbare schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht erwartet sind.“ Die Verwendung von Antibiotikaresistenz-Genen als Selektionsmarker spiegelt weder den Stand der Wissenschaft wider, noch genügt sie den EU-Vorschriften.
4. Die seit dem 17. Oktober 2002 gültige EU-Freisetzungsrichtlinie sieht wegen der unnötigen Risiken ein Verbot von antibiotikaresistenten genmanipulierten Organismen, die kommerziell in den Verkehr gebracht werden, ab 2005 und für Versuchszwecke ab 2009 vor. Zum jetzigen Zeitpunkt noch Versuche mit diesen Pflanzen zu genehmigen, ist nicht sinnvoll. Ergebnisse dieser Untersuchungen lassen sich nicht auf andere Kartoffellinien übertragen, die ohne Antibiotikaresistenzgene hergestellt werden. Jeder erneute gentechnische Eingriff kann die Pflanzen völlig verändern.
5. Die Resistenz gegen Imazomox als Marker widerspricht ebenfalls den Empfehlungen der ZKBS vom 1.7.97. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass wie bereits bei anderen Freisetzungen die Markergene schnell zur ökonomischen Hauptsache werden. Saatgut und das seit 1.7.2003 in der EU zugelassene Pflanzengift Imazomox werden dann im Doppelpack angeboten, wie die Erfahrung mit den bisher eingesetzten Genpflanzen weltweit zeigt. In der Richtlinie 2003/23/EG der Kommission vom 25.3.2003 steht im Anhang zur Zulassung von Imazomox: „Bei dieser Gesamtbewertung sollen die Mitgliedstaaten besonders auf eine potenzielle Grundwasserverschmutzung achten, wenn der Wirkstoff in Gebieten mit empfindlichen Böden und/oder schwierigen Klimabedingungen ausgebracht wird. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu treffen“.
6. Die Freisetzung genmanipulierter Pflanzen widerspricht den Zielen einer nachhaltigen ökologischen Landwirtschaft und Ernährung. Die begonnene Agrarwende und die Umstellung auf biologische Landwirtschaft wird durch Freisetzungen erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, wie Erfahrungen aus Kanada belegen.
7. Die gentechnische Veränderung von Kartoffeln ist kein „gezielter“ Vorgang. Der Einbau der Transgene ins pflanzliche Erbmaterial erfolgt rein zufällig. Die Antragstellerin kann nicht mit Sicherheit angeben, wie viele Genkopien in der jeweiligen Kartoffellinie vorhanden sind. Es muss mit unerwarteten Nebenwirkungen gerechnet werden, die u.U. erst unter Freilandbedingungen zur Ausprägung kommen.
8. Ebenso wurde nicht ausgeschlossen, dass andere als die gewünschten Sequenzbereiche übertragen wurden. Neuere Untersuchungen haben ergeben, dass beim Agrobakterium-vermittelten Gentransfer nicht nur Gene aus der T-Region des Vektors, sondern auch so genannte backbone-Anteile in unterschiedlichem Ausmaß übertragen werden, die u.a. für die Gen-Instabilität verantwortlich gemacht werden.
9. Eine Übertragung der neuen gentechnisch eingebauten Eigenschaften auf andere Kartoffelpflanzen und eine Weiterverbreitung kann nicht ausgeschlossen werden. Die Annahme, dass die Pollen nur 10 m weit übertragen werden, ist nicht gesichert. Der vorgesehene Abstand zum nächsten Biotop von 130 m ist viel zu gering. Es gibt

